Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile Nr. 12 der Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialsierungen (40 LP)“ wird der Inhalt der Spalte 7 wie folgt gefasst „Portfolioprüfung oder Hausarbeit“.

2. Der Abschnitt unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule 20 LP“ wird wie folgt gefasst:

   “1.3 Wahlmodule (20 LP):
   Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

   – Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
   – Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
   – Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regelsemester	LP	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
17	Business Analytics	2-3	10	4	Keine	schriftliche Ausarbeitung
18	Praktikum	2-4	10	-	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen. Werden Wahlmodule im Umfang von 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen gewählt und gehören die gewählten Module zur selben Spezialisierung, so werden diese wie eine dritte Spezialisierung behandelt.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:
a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier."

Artikel 2
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz